VERORDNUNG (EWG) Nr. 437/70 DES RATES

vom 6. März 1970

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 175/67/EWG in bezug auf die Grundregeln für die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 des Rates vom 6. März 1970 ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Erstattungen bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen.

Es empfiehlt sich, die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) durch Grundregeln für die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr zu ergänzen.

Eine vorherige Festsetzung der Erstattungen ist nur in bestimmten Fällen erforderlich ; es empfiehlt sich daher, nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu beschließen.

Die Möglichkeit einer vorherigen Festsetzung der Erstattungen erfordert Maßnahmen, die in jedem einzelnen Fall die Durchführung der Ausfuhr entsprechend dem gestellten Antrag gewährleisten ; zu diesem Zweck erscheint es angebracht, jedem Antragsteller eine Bescheinigung zu erteilen, in der die Durchführung der Ausfuhr innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Um Mißbräuche zu vermeiden, ist die Erteilung dieser Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig zu machen, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Geltungsdauer der Bescheinigung erfolgt —

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung Nr. 175/67/EWG erhält folgende Fassung :

„*Artikel 5*

(1) Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

(2) Es ist die Erstattung anzuwenden, die am Tag der Ausfuhr gilt.

(3) Für die Erzeugnisse jedoch, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 830/68 (4), genannt sind, kann beschlossen werden, daß die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt wird. In diesem Fall wird die Erstattung, die am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der in Artikel 5a vorgesehenen Bescheinigung gilt, auf eine Ausfuhr angewandt, die während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist."

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 175/67/EWG wird folgender Artikel 5a eingefügt :

„*Artikel 5a*

(1) Die Erstattung nach den in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen wird auf Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung gewährt, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft ausstellen.

Die Vorausfestsetzungsbescheinigungen gelten ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab 1. Juli 1970 für Ausfuhren aus der Gemeinschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die genannten Bescheinigungen nur für Ausfuhren aus dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat.

(4) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.

(2) Die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigung wird von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die sicherstellt, daß die betreffende Ausfuhr während der Geltungsdauer der Bescheinigung durchgeführt wird, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn diese Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise durchgeführt wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL